

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0389/15**

## Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BuV vom 12.02.2015 zum TOP 6.2 "Geschwindigkeitsbegrenzung und LKW-Fahrverbot für Hochstedt und Vieselbach (DS 0227/15); hier: aktueller Sachstand

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

*Die Verwaltung wird beauftragt den Bau- und Verkehrsausschuss über den aktuellen Sachstand zu der Thematik "Lkw-Fahrverbot für Vieselbach und Hochstedt" nach der erfolgten Beratung im Ortsteilrat zu informieren.*

Das Tiefbau- und Verkehrsamt, vertreten durch die Abteilungsleiter Bau und Verkehr, hat am 20.04.2015 an der gemeinsamen Sitzung der Ortsteilräte von Vieselbach und Hochstedt teilgenommen. Ein Schwerpunkt war die Information über den aktuellen Bearbeitungsstand:

1. Derzeit werden die Landkreise Sömmerda und Weimar sowie das Straßenbauamt Mittelthüringen angehört.
2. Die für die Durchsetzung der Verkehrsrechtlichen Anordnung (VRAO) erforderliche detaillierte Begründung zum Zustand dieser Verkehrsanlagen, die zukünftig nicht mehr den Lkw-Durchgangsverkehr tragen sollen, wurde nachgereicht.
3. Sofern die Landkreise der Einschränkung zustimmen, kann die VRAO umgesetzt werden (Lkw-Verbot > 7,5 t, Anlieger frei)
4. Sofern ein oder mehrere Beteiligte nicht zustimmen wird die Obere Straßenverkehrsbehörde eingebunden. Auch hier gibt es zwei Entscheidungsvarianten
  - 4.1 Stimmt die obere Straßenverkehrsbehörde zu, kann die VRAO erlassen und umgesetzt werden. Stimmt sie nicht zu, bleibt es beim gegenwärtigen Stand und die Landeshauptstadt Erfurt wird ein Widerspruchsverfahren abwägen müssen.
5. Einen problemlosen Lauf des Verfahrens vorausgesetzt kann eine Umsetzung im Juni 2015 erfolgen. Geprüft werden muss aber, ob dies im Blick auf die Umleitungsverkehre infolge der Kanalbaumaßnahme in Azmannsdorf sinnvoll ist, da es keine alternative Lkw-Erschließung gibt.

Im Rahmen der Sitzung wurde explizit auf die im Zusammenhang stehenden Fragen der geringen Verkehrsbelastung in Vieselbach und Hochstedt und der Schwierigkeit einer Durchsetzung verwiesen. Seitens eines OTR-Mitglieds wurde darauf hingewiesen, dass die Erschütterungsproblematik der eigentliche Anlass ist. Dies ist in der Begründung zur VRAO enthalten.

## Anlagen

gez. Reintjes

Unterschrift Amtsleiter 66

27.04.2015

Datum